

Mit zwei Gesetzgebungsakten aus dem Bereich des Wohnungs- und Siedlungswesens sind einige noch vorhanden gewesene Unklarheiten aus dem Wege geräumt worden. So war die Frage offen geblieben, inwieweit an Obligationen, die zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues ausgegeben werden, erbrechtliche Ansprüche von Personen geltend gemacht werden können, die nicht Bürger der DDR sind¹³. Die **Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues** vom 6. Februar 1959 (GBl. I S. 99) beantwortet diese Frage dahingehend, daß Obligationen gegen Vorlage des Erbscheins von der ausgebenden Sparkasse zurückzukaufen sind, wenn an ihnen erbrechtliche Ansprüche von Personen entstehen, die nicht Bürger der DDR oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin sind. Der Gegenwert ist von der Sparkasse auf ein Konto bei der Deutschen Notenbank zu überweisen. Die **Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer** vom 23. Februar 1959 (GBl. I S. 162) klärt den Anwendungsbereich der VO insofern, als hierfür auch Wohngebäude ausscheiden, deren Eigentümer (z. B. in ungeteilter Erbengemeinschaft) in ihrer Gesamtheit oder teilweise nicht Bürger der DDR sind. Im Zusammenhang damit werden die gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt, nach denen Kredite zur Finanzierung von Bauarbeiten in den Grundstücken gewährt werden können, für die die VO nicht anwendbar ist. Andererseits wird der sachliche Geltungsbereich der VO dadurch erweitert, daß nach ihr unter bestimmten Voraussetzungen auch Anbauten sowie Bauarbeiten in Einfamilienhäusern finanziert werden können.

**

Es ist weiterhin noch kurz auf eine Reihe neuer gesetzlicher Bestimmungen hinzuweisen, die, wenn auch in recht unterschiedlichem Grad, den Tätigkeitsbereich von Volkspolizei und Justiz betreffen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Organisation und Arbeitsweise der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren ist mit der **Verordnung über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane** vom 14. Januar 1959 (GBl. I S. 125) sowie mit mehreren damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen die umfassende Rechtsgrundlage für die Tätigkeit dieser Brandschutzorgane geschaffen worden, denen beim Schutz des Volksvermögens sowie des Lebens und der Gesundheit der Bürger vor Brandgefahren und Katastrophen eine große Bedeutung zukommt¹⁴.

Für die Justizorgane ist zu beachten, daß der Vertrag mit der Rumänischen Volksrepublik vom 15. Juli 1958 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, und Strafsachen nach der **Bekanntmachung** vom 7. März 1959 (GBl. I S. 169) am 25. März 1959 in Kraft getreten ist. Das gleiche gilt für den mit der Rumänischen Volksrepublik am 15. Juli 1958 abgeschlossenen Konsularvertrag. Nach der Bekanntmachung vom 8. Januar 1959 (GBl. I S. 15) ist ferner das deutsch-tschechoslowakische Abkommen vom 26. Juni 1958 über die * 5.

¹³ vgl. Gesetzgebungübersicht für das I. Quartal 1958, NJ 1958 S. 343.

¹⁴ In Anerkennung der treuen und gewissenhaften Erfüllung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ist mit der VO über die „Stiftung der „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 229) eine besondere staatliche Auszeichnung geschaffen worden. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß mit einer Verordnung vom gleichen Tage (GBl. I S. 181) die in der letzten Übersicht (NJ 1959 S. 91) angekündigten Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen bestätigt worden sind. Außer den bereits erwähnten neuen Auszeichnungen ist mit einer weiteren Verordnung (GBl. I S. 227) ein Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik gestiftet worden. Die Verfahrensfragen werden für alle Stiftungen näher durch die VO über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 19. Februar 1959 (GBl. I S. 230) und durch die VO über das Verfahren bei Aberkennung staatlicher Auszeichnungen vom gleichen Tage (GBl. I S. 231) geregelt.

Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen am 16. Dezember 1958 in Kraft getreten.

Schließlich sei hier die **Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft** vom 23. Januar 1959 (GBl. I S. 79) vermerkt, wonach das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1959 als Prorektorat für Forschung in die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ eingegliedert worden ist.

*

Die wenigen neuen Bestimmungen strafrechtlich en Inhalts, die in diesem Quartal zu verzeichnen sind, liegen vor allem auf dem Gebiet der Materialwirtschaft, deren straffere Ordnung auch aus dem gegenüber der früheren Regelung weitaus stärker differenzierten Straftatbestand des § 3 der **Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott** (s. o.) ersichtlich ist. Danach wird gem. § 9 WStVO bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ablieferungspflicht nicht nachkommt oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Schrott annimmt oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen sprengstoffbehafteten oder explosionsfähigen Schrott versendet. In leichten Fällen kann gem. § 20 WStVO eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängt werden. Die gleiche Ordnungsstrafe droht § 11 der **Anordnung über den Einsatz von Werkstoffen** (s. o.) demjenigen an, der vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser AO bzw. den Staatlichen Materialeinsatzlisten, Herstellungs- und Verwendungsverboten zuwiderhandelt. Der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission und der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung können Ordnungsstrafverfahren aus allen Fachbereichen an sich ziehen.

Nach § 14 der **Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh** (s. o.) kann bei vorsätzlichen Verstößen gegen die dort im einzelnen wiedergegebenen Ankaufs- und Verkaufsbestimmungen ebenfalls eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängt werden.

In Kürze erscheint

Staatslehre und Revisionismus

Die marxistisch-leninistische Lehre vom Wesen des Staates und der moderne Revisionismus

Von Prof. D. A. Kerimow

VEB Deutscher Zentralverlag, etwa 148 Seiten,

Preis: etwa 3,50 DM.

Die Arbeit des bekannten sowjetischen Rechtswissenschaftlers, die sich auf reichhaltiges, von den Klassikern des Marxismus-Leninismus bis zu den Dokumenten der jüngsten Zeit reichendes Quellenmaterial stützt, gibt eine lebendige Darstellung der Entstehung des Staates, seines Wesens und seiner Entwicklung. Eng verbunden mit der Darlegung der marxistisch-leninistischen Staatstheorie weist der Verfasser in überzeugender Weise die theoretische Unhaltbarkeit, Unwissenschaftlichkeit und die gegen die Arbeiterklasse und den Sozialismus gerichtete politische Zielsetzung des modernen Revisionismus nach.

Die Arbeit gliedert sich in folgende Kapitel:

1. Die Entstehung und das Wesen des Staates
2. Die ökonomische Rolle des bürgerlichen Staates
3. Die Klassen und der Klassenkampf
4. Die sozialistische Revolution
5. Der Staat der Diktatur des Proletariats
6. Die führende Rolle der Kommunistischen Partei bei der Schaffung und Entwicklung des sozialistischen Staates
7. Die Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staaten
8. Das Schicksal des sozialistischen Staates im Kommunismus ■